



FASI-Veranstaltung  
am 19.05.2022

„Vision Zero- sprich‘ es an“

# Erwartungen der Überwachungsbehörden

Referentin: Silvia Müller



# Arbeitsunfälle

## Meldepflicht in Papierform oder digital

### § 193 Sozialgesetzbuch VII: Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch die Unternehmer

„Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden...

Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat der Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde zu übersenden...“

Das Bild zeigt ein Formular für die Unfallanzeige (UNFALLANZEIGE) mit den folgenden Feldern:

- 1 Name und Anschrift des Unternehmens
- 2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers
- 3 Empfänger
- 4 Name, Vorname des Versicherten
- 5 Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)
- 6 Straße, Hausnummer
- 7 Geschlecht (männlich, weiblich)
- 8 Staatsangehörigkeit
- 9 Leiharbeiter (ja, nein)
- 10 Auszubildender (ja, nein)
- 11 Ist der Versicherte (Unternehmer, Ehegatte des Unternehmers, Gesellschafter/Geschäftsführer)
- 12 Anschrift zur Schadenbearbeitung
- 13 Krankenkasse des Versicherten (Name, PLZ, Ort)
- 14 Todlicher Unfall (ja, nein)
- 15 Unfallzeitpunkt (Tag, Monat, Jahr, Stunde, Minute)
- 16 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)
- 17 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (Ursache, Beschreibung des Betriebszustands, Beteiligung von Maschinen, Anlagen, Gefährstoffen)
- 18 Verletzte Körperteile
- 19 Art der Verletzung
- 20 Wer hat vom Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift des Zeugen)
- 21 Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes/Krankenhauses
- 22 Beginn und Ende der Arbeitszeit des Versicherten (Stunde, Minute)
- 23 Zum Unfallzeitpunkt beschäftigt/tätig als
- 24 Seit wann bei dieser Tätigkeit? (Monat, Jahr)
- 25 In welchem Teil des Unternehmens ist der Versicherte ständig tätig?
- 26 Hat der Versicherte die Arbeit eingestellt? (ja, selbst, später, am Tag, Monat, Stunde)
- 27 Hat der Versicherte die Arbeit wieder aufgenommen? (ja, am Tag, Monat, Jahr)
- 28 Datum
- 29 Unterschriften: Unternehmer/Betriebl. Vorgesetzter, Betriebsrat (Personalrat), Telefon Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner)



# Arbeitsunfälle

---

„Der Arbeitgeber hat bei Arbeitsmitteln nach den Anhängen 2 und 3 der zuständigen Behörde folgende Ereignisse unverzüglich anzuzeigen:

1. jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, und
2. jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.“ § 19 Abs. 1 BetrSichV

Die Arbeitsschutzbehörde wird bei (schweren) Arbeitsunfällen auch direkt von der Leitstelle informiert.

Bei tödlichen Arbeitsunfällen oder wenn zivilrechtliche Verfahren anhänglich sind, wird die Arbeitsschutzbehörde teilweise auch von der Staatsanwaltschaft um Stellungnahme gebeten.

*(Ermittlungen gegen direkte Unfallbeteiligte aber auch gegen Vorgesetzte / Verantwortliche)*



# Unfallschwerpunkte

---

Besondere Betriebszustände

---

Manipulation von Schutzeinrichtungen

---

Zusammenarbeit von Beschäftigten  
mehrerer Arbeitgeber

# Besondere Betriebszustände

- An- und Abfahrvorgänge
- Rüst- und Einrichtungsarbeiten
- Erprobungsarbeiten
- Prüfung von Arbeitsmitteln
- Fehlersuche
- Reinigungsarbeiten...



Es besteht im Vergleich zum Normalbetrieb eine zusätzliche Gefahr, weil z. B. technische Schutzmaßnahmen außer Betrieb gesetzt werden müssen.

**Gefährdungsbeurteilung!**

**Unterweisung!**

**Sonstige, insbesondere organisatorische Schutzmaßnahmen!**

# Manipulation von Schutzeinrichtungen



## Manipulation eines Schutztürschalters mittels Ersatzbetätiger

*Bild: IFA (Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung)*



„Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden...“

*§ 6 Abs. 2 BetrSichV*

# Manipulation von Schutzeinrichtungen



## Beseitigung von Störungen bei laufendem Betrieb

### Ursachenforschung:

- Warum kommt es immer wieder zu Störungen?
- Welches Problem sehen die Mitarbeiter bei einer Unterbrechung des laufenden Betriebs?
- Warum wird die Schutzeinrichtung als störend angesehen? ...

### Geeignete Maßnahmen

- Mitarbeiter in die Planung von Abläufen einbeziehen
- Konsequentes Unterbinden der Manipulation
- Direkte Vorgesetzte auf Ihre Pflichten hinweisen...



209-092

### DGUV Information 209-092



## Risikobeurteilung von Maschinen und Anlagen – Maßnahmen gegen Manipulation von Schutzeinrichtungen

Ein Leitfaden für Hersteller,  
Konstrukteurinnen und Konstrukteure

April 2019

### Fachbereich AKTUELL

FBHM-022

#### Manipulation von Schutzeinrichtungen Verhindern, Erschweren, Erkennen

Sachgebiet Maschinen, Robotik und Fertigungsautomation  
Stand: 20.12.2021

Dass Schutzeinrichtungen auch heute noch manipuliert werden, ist leider eine Tatsache. Das betrifft sowohl ältere als auch neuere Maschinen. Das Risikobewusstsein ist gering. Während ein Großteil der an betroffenen Maschinen arbeitenden Personen sich des manipulierten Zustands der Maschine bewusst ist, empfinden nur wenige ein erhöhtes Risiko. Tatsächlich aber sind nach Einschätzung von Experten und Expertinnen gut ein Viertel aller Arbeitsunfälle an Maschinen auf die Manipulation von Schutzeinrichtungen zurückzuführen. So ist davon auszugehen, dass jährlich mehrere Tausend Unfälle an Maschinen mit manipulierten Schutzeinrichtungen geschehen.



Abbildung 1 – Beispiel für eine manipulierte Schutzeinrichtung (hier: Turschalter mit Ersatzbetätiger)

Unter Manipulation versteht man das Umgehen oder Unwirksammachen von Schutzeinrichtungen mit der Konsequenz, eine Maschine in einer von der Herstellfirma nicht vorgesehenen Weise oder ohne notwendige Schutzmaßnahmen zu verwenden. Mit welchen Mitteln die Manipulation erfolgt, ist unerheblich.

Das aktuelle Unfallgeschehen verdeutlicht, wie wichtig es ist, Manipulationen an Schutzeinrichtungen nachhaltig zu verhindern. Diese „Fachbereich AKTUELL“ zeigt Ursachen und Lösungswege auf. Weitere Informationen finden Sie auf [www.stopp-manipulation.org](http://www.stopp-manipulation.org) [1]

#### Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Verantwortung	2
2	Ursachen der Manipulation	2
3	Maßnahmen gegen Manipulation	4
4	Zusammenfassung und Anwendungsgrenzen	7

1/8



# Zusammenarbeit von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
NORD

Im Betrieb tätige Dienstleister:

Reinigungsfirma



Logistikunternehmen



Baufirmen für Neubauprojekte



Zeitarbeitsfirma

Handwerker für kleinere Reparaturen



Wartungsfirma



Prüffirma (ZÜS)



# Zusammenarbeit von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber

---

## Beispiel: Im Betrieb tätiger Dienstleister

- Wer kümmert sich um den Dienstleister?
- Wenn ich eine Fachfirma beauftrage, kann ich mich dann (auch in Zeiten des Fachkräftemangels) darauf verlassen, dass die Arbeit „richtig“ erledigt wird?
- Einweisung in die Gegebenheiten im Betrieb, auch wenn jemand nur kurz vor Ort ist
- Empfehlung gemeinsame Abnahme und ggf. Funktionsprüfung
- Für die Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber ist die Gefährdungsbeurteilung häufig nicht oder nicht ausreichend durchgeführt worden

# Betriebssicherheitsverordnung

## § 13



„(1) Beabsichtigt der Arbeitgeber, in seinem Betrieb Arbeiten durch eine betriebsfremde Person (Auftragnehmer) durchführen zu lassen, so darf er dafür nur solche Auftragnehmer heranziehen, die über die für die geplanten Arbeiten erforderliche Fachkunde verfügen. Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat die Auftragnehmer, die ihrerseits Arbeitgeber sind, über die von seinen Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen und über spezifische Verhaltensregeln zu informieren. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber und andere Arbeitgeber über Gefährdungen durch seine Arbeiten für Beschäftigte des Auftraggebers und anderer Arbeitgeber zu informieren.

(2) Kann eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber nicht ausgeschlossen werden, so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei ihren Gefährdungsbeurteilungen zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen so abzustimmen und durchzuführen, dass diese wirksam sind. Jeder Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigten die gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen anwenden.

(3) Besteht bei der Verwendung von Arbeitsmitteln eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber, ist für die Abstimmung der jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die beteiligten Arbeitgeber ein Koordinator/eine Koordinatorin schriftlich zu bestellen...“



# Zusammenfassung

## Erwartung der Aufsichtsbehörden

---

- Umsetzung der gesetzlichen Regelungen (insbesondere Vorgaben der BetrSichV)
- Berücksichtigung der konkretisierenden / branchenspezifischen Vorgaben / Informationen der Berufsgenossenschaften
- Festlegung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
- Klare Regelungen für die Beschäftigten und deren konsequente Umsetzung
- Schulung der Beschäftigten



Quelle: [www.verkehrs-erziehung.de](http://www.verkehrs-erziehung.de)



# Gemeinsames Ziel: Verbesserung des Arbeits- u. Gesundheitsschutzes

---

- **3. GDA Periode:** Insgesamt 200.000 (von der Arbeitsschutzbehörde in Rheinland-Pfalz 4.000) Überprüfungen der Arbeitsschutzorganisation und in ausgewählten Betrieben zusätzlich eins der Arbeitsprogramme:
  - Gute Arbeitsgestaltung bei Muskel-Skelett-Belastungen
  - Gute Arbeitsgestaltung bei psychischen Belastungen
  - Sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen.
- Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (**Arbeitsschutzkontrollgesetz**)

„Beginnend mit dem Kalenderjahr 2026 sind im Laufe eines Kalenderjahres mindestens 5 Prozent der im Land vorhandenen Betriebe zu besichtigen (Mindestbesichtigungsquote)“



# VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord  
Regionalstelle Gewerbeaufsicht  
Hauptstraße 238  
55743 Idar-Oberstein